

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 89/65

URTEIL

Verkündet am

7. März 1968

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der P [REDACTED] L [REDACTED], U [REDACTED] und H [REDACTED] versicherungs-
anstalt Schleswig-Holstein in K [REDACTED], S [REDACTED],
vertreten durch Generaldirektor Dr. H [REDACTED] und Direktor
G [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Werner P [REDACTED] in O [REDACTED] (Holst.),
M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 29. Januar 1965 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 17. April 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Er hat seinen Betrieb bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert.

Im Februar 1961 verkaufte der Kläger dem Landwirt S. 42 Zentner Sommerweizensaat. Schmütz säte den gelieferten Weizen zum größten Teil selbst aus. Den verbliebenen Rest veräußerte er als Saatgut einem Nachbarn. Als die aufgegangene Saat im Wachstum stark zurückblieb, stellte sich heraus, daß der Kläger nicht Sommer-, sondern Winterweizen-

saat geliefert hatte. S. [REDACTED] verlangte vom Kläger Ersatz des ihm durch die Falschlieferung entstandenen Schadens, der aus dem eigenen Ernteausschlag und der dem Nachbarn für dessen Ernteausschlag geleisteten Entschädigung besteht. Der Haftpflichtprozeß endete mit einem Vergleich, nach dem der Kläger 10.000 DM an S. [REDACTED] zu zahlen hatte.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung des S. [REDACTED] geleisteten Schadensersatzes und der Gerichts- und Anwaltskosten des Haftpflichtprozesses im Gesamtbetrage von 10.742,42 DM. Die Beklagte hat jede Leistung abgelehnt, weil eine Schadensersatzleistung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der Klage bis auf eine Kürzung des Zinsanspruchs stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Dem Versicherungsverhältnis der Parteien liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde. Nach § 1 Nr. 1 AHB gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, daß der Versicherungsnehmer wegen eines Ereignisses, das einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf



Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Wegen einer Vermögensschädigung, die weder durch Personen- noch durch Sachschaden entstanden ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung (§ 1 Nr. 3 AHB). Nach § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB ist die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Die Falschlieferung des Klägers habe nicht zu einem reinen Vermögensschaden, sondern zunächst zu einem Sachschaden geführt. Der Sachschaden bestehe darin, daß das mit falscher Saat bestellte Land für eine gewisse Zeit keinen Ertrag gebracht habe. Hierdurch sei im Umfange des Ernteausfalls ein Vermögensschaden entstanden. Dieser Vermögensschaden sei als unmittelbare Folge des vorausgegangenen Sachschadens von der Beklagten zu decken.

Der Anspruch des Klägers auf Versicherungsschutz werde auch durch § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB nicht ausgeschlossen. Denn die Schadensersatzleistung des Klägers sei weder als Erfüllung des Kaufvertrages noch als Erfüllungssurrogat anzusehen. Schmütz habe seinen Schadensersatzanspruch zwar auf die §§ 440, 325 BGB gestützt. Hierbei handele es sich aber nur um eine mögliche Anspruchsgrundlage, so daß dahinstehen könne, ob Schadensersatzansprüche aus den §§ 325, 326 BGB Gegenstand der Haftpflichtversicherung seien. Es genüge, daß die Falschlieferung des Klägers rechtlich auch eine positive Vertragsverletzung darstelle. Der sich daraus ergebende Schadensersatzanspruch sei zu decken, weil er sich nicht auf das unmittelbare Interesse am vertraglichen Leistungsgegenstand beschränke.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht haltbar.

II. Zu einem S a c h s c h a d e n, der, wie das Berufungsgericht meint, den V e r m ö g e n s s c h a d e n des Landwirtes Schmutz zur Folge gehabt habe, ist es durch die Falschlieferung des Klägers nicht gekommen. Das gelieferte Saatgut scheidet als möglicher Gegenstand eines Sachschadens von vornherein aus. Denn die Winterweizensaat ist an sich von einwandfreier Beschaffenheit gewesen, sie ist nur als Sommersaat nicht zu verwenden gewesen. Die Aussaat des Winterweizens im Frühjahr hat auch nicht zu einer B e s c h ä d i g u n g des damit bestellten Landes geführt. Denn der Grund und Boden hat dadurch keine Minderung gegenüber seinem vorher bestehenden, n i c h t b e s t e l l t e n Zustand erfahren.

Auch wenn der Begriff des Sachschadens im Sinne des § 1 Nr. 1 AHB weit ausgelegt wird, ist hier der Schaden, den der Kläger zu ersetzen hat, allein darin zu sehen, daß die f a l s c h e S a a t keinen Ertrag gebracht hat. An dieser Beurteilung ändert sich nichts dadurch, daß das gelieferte Saatgut nach § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Aussäen wesentlicher Bestandteil des damit bebauten Grundstücks geworden ist. Die R e c h t s ä n d e r u n g, die danach für die Dauer der festen Verbindung mit dem Grund und Boden eingetreten ist, kann für sich allein zu keinem Sachschaden führen, wenn die t a t s ä c h l i c h e n Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Grundsätze, die der Senat zum Sachschaden in der Architekten-Haftpflichtversicherung entwickelt hat (IM Nr. 3 zu § 1 AHB und Nr. 12 zu § 4 AHB = VersR 1960, 1074 und 1961, 265),

über diesen besonderen Versicherungszweig hinaus, wie das Berufungsgericht meint, anzuwenden sind. Die Annahme eines Sachschadens, für den es an den dafür notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen fehlt, kann damit jedenfalls nicht begründet werden.

Der Landwirt S. hat daher durch die Falschlieferung des Klägers einen Vermögensschaden erlitten, der weder durch Personen- noch durch Sachschaden entstanden ist. Haftpflichtansprüche wegen eines reinen Vermögensschadens sind jedoch **a l l g e m e i n** nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz kann darauf zwar ausgedehnt werden, muß aber **b e s o n d e r s** vereinbart werden. Für eine solche Vereinbarung der Parteien liegen keine Anhaltspunkte vor.

III. Der Kläger hat auch aus einem weiteren Grunde keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Nach § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB ist die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Unter diesen Ausschluß (vgl. dazu BGH LM Nr. 19 zu § 4 AHB = VersR 1964, 230) fällt der Schadensersatz, den der Kläger dafür zu leisten hat, daß er Sommerweizen verkauft, aber Winterweizen geliefert hat.

Die rechtliche Behandlung einer Falschlieferung ist umstritten. Der Meinungsstreit ändert aber an der hier zu treffenden Entscheidung nichts. Nach herrschender Ansicht hat der Verkäufer bei Lieferung einer anderen Sache, eines aliud, überhaupt nicht geleistet, und der Käufer kann nach Maßgabe der §§ 325, 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (BGH MDR 1968, 231; Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 105 Nr. 5; BGB-RGRK (Kuhn) § 459 Anm. 18

und § 480 Anm. 7; Soergel/Siebert (Ballerstedt) vor § 459 Anm. 35; Erman (Böhle-Stammschröder) § 459 Anm. 14). Das trifft hier zu. Denn im Mai 1961, als sich herausstellte, daß im Februar 1961 nicht Sommer-, sondern Winterweizen geliefert worden war, hatte die Erfüllung des Vertrages, selbst wenn sie dem Kläger möglich gewesen wäre, für den Landwirt S. [REDACTED] kein Interesse mehr, weil dann noch gelieferter Sommerweizen zu dem Zweck, dem er dienen sollte, nicht mehr verwendet werden konnte (§ 326 Abs. 2 BGB). Der Kläger hatte S. [REDACTED] deshalb so zu stellen, wie dieser gestanden hätte, wenn der Vertrag im Februar erfüllt worden wäre. Der zu ersetzende Schaden umfaßt dabei den Gewinn - hier der Ernteausschlag - , den S. [REDACTED] aus dem erfüllten Vertrage hätte ziehen können (§ 252 BGB). Hierbei handelt es sich eindeutig um eine an die Stelle der Erfüllungsleistung getretene Ersatzleistung, die § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB vom Versicherungsschutz ausschließt.

Der Nichterfüllungsschaden, den der Kläger wegen Verletzung seiner primären Leistungspflicht S. [REDACTED] zu ersetzen hat, geht über dessen positives Erfüllungsinteresse nicht hinaus. Zu einem zusätzlichen Schaden infolge Verletzung sekundärer Vertragspflichten, insbesondere von Schutz- und Erhaltungspflichten, ist es nicht gekommen. Ein deckungsfähiger Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung ist daher nicht gegeben.

IV. Das Landgericht hat die Klage danach zu Recht abgewiesen. Seine Entscheidung ist wiederherzustellen. Die Berufung des Klägers ist unter Aufhebung des Berufungsurteils zurückzuweisen.

Der Kläger hat nach den §§ 91 und 97 ZPO die Kosten
des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck